



An den Grossen Rat

15.5278.02

WSU/P155278

Basel, 24. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2016

Anzug Felix Meier und Konsorten betreffend „gleich lange Spiesse für das heimische Gewerbe“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2015 den nachstehenden Anzug Felix Meier und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Das heimische Gewerbe kann häufig die von ihnen benötigten Waren nicht unter denselben Konditionen einkaufen, wie die benachbarte ausländische Konkurrenz. Der Wirerverband Basel-Stadt beklagt beispielsweise seit langem, dass die Basler Wirte durch Preis- und Lieferabsprachen diskriminiert und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit dadurch stark behindert werden. Gesetzesrevisionen im Bundesparlament, die genau diesen Umstand zumindest mildern und eine gleichberechtigte Markttöffnung durchsetzen wollen, scheitern regelmässig an der Lobby im Bundesparlament. Zur Veränderung der Situation sind Massnahmen auf Bundesebene nötig. Trotzdem hat der Regierungsrat Einflussmöglichkeiten. Er kann beispielsweise auf die Entscheidungsträger im Bund einwirken, die Unterstützung anderer Kantone gewinnen oder die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden wie beispielsweise dem Wirerverband Basel-Stadt suchen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat um Bericht, welche Massnahmen der Regierungsrat ergriffen hat oder ergreifen wird, welche Wirkung er erreicht hat und ob er ein gemeinsames Vorgehen mit Berufsverbänden hat erreichen können.

Felix Meier, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Andreas Zappalà, Michel Rusterholtz, Dieter Werthemann, Joël Thüring, Conradin Cramer, Patricia von Falkenstein, Christine Wirz-von Planta, Ernst Mutschler“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Aktuelle Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzgebung des Bundes

Preis- und Lieferabsprachen auf nationaler wie auch internationaler Ebene werden in der Schweiz mit dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG) geregelt. Dabei sollen volkswirtschaftliche oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen verhindert und damit der Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung gefördert werden (Art.

1 KG). Das Kartellgesetz ist auf alle Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, dies auch wenn sie im Ausland veranlasst werden (Art. 2 KG). Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, welche die Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern, können in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht und der Wettbewerbskommission (Weko) zur Begutachtung vorgelegt werden (Art. 12 und Art. 15 KG).

In diesem Zusammenhang sind Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, unzulässig. Insbesondere die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen, die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen sowie die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern sind nicht zulässig (Art. 5 KG). Auch Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen, die ihre Stellung auf dem Markt missbrauchen und andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen, sind unzulässig (Art. 7 KG).

1.2 Massnahmen des Regierungsrates

Da es sich beim Kartellgesetz um ein Bundesgesetz handelt, bzw. das Kartellrecht Bundeskompetenz ist, hat der Regierungsrat keine Möglichkeiten, direkte, eigene Massnahmen zu ergreifen. In der Vergangenheit unterstützte er in diversen Vernehmlassungsverfahren jeweils ein strenges Kartellgesetz im Sinne freier und wettbewerbsfähiger Märkte.

Der Regierungsrat ist darüber hinaus über seine regionale Interessenvertretung in Bern in ständigen Austausch mit den parlamentarischen Vertretern und versucht, die beteiligten Personen zu vernetzen und die Anliegen des Kantons auf Bundesebene vorzubringen. Auch der Einstitz und die aktive Beteiligung in den verschiedenen Direktoren-Konferenzen sichert Basel-Stadt Einfluss in laufenden politischen Prozessen. Auf kantonaler Ebene finden ausserdem regelmässige Treffen mit der Handelskammer beider Basel, mit dem Gewerbeverband und dem Arbeitgeberverband statt. Der Regierungsrat darf davon ausgehen, dass Anliegen der Wirtschaft – besonders des Gewerbes - im Rahmen dieses Austauschs vorgebracht werden.

2. Aktuelle Entwicklungen

Momentan finden in Bezug auf die teils unbefriedigende Situation mit Preis- und Lieferabsprüchen verschiedene übergeordnete nationale Aktivitäten statt.

Das jüngst gefällte Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juni 2016 (2C_180/2014) bestätigt die von der Weko verhängte einstellige Millionenbusse gegen ein Unternehmen im Dentalartikelbereich. Das Urteil ist für die Rechtspraxis wegweisend und konkretisiert, dass die Hürden für wettbewerbsrechtliche Sanktionen nicht allzu hoch anzusetzen sind. Im betreffenden Fall hatte die Herstellerin ihre Lizenznehmerin vertraglich dazu verpflichtet, dass das Produkt nur im Produktionsland vertrieben werden und nicht in andere Länder exportiert werden darf. Im Automobil- und Elektronikhandel sind zwei weitere Gerichtsverfahren hängig, mit in einem Fall tiefer dreistelliger Millionenbusse.

Andererseits wird voraussichtlich noch im Herbst 2016 von Konsumentenschutzseite eine Volksinitiative gegen die Hochpreisinsel Schweiz lanciert. Besonders im Fokus stehen dabei überteuerte Importgüter. Die sogenannte Fair-Preis-Initiative verlangt, dass der Staat dann eingreift, wenn marktstarke ausländische Unternehmen die von ihnen abhängigen Schweizer Kundinnen und Kunden zwingen, bei ihnen zum erhöhten Preis einzukaufen.

Diese Beispiele stimmen den Regierungsrat positiv und er geht davon aus, dass die zukünftige Entwicklung der wettbewerbs- und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen sich im Sinn des loka-

len Gewerbes verbessern wird und keine - angesichts fehlender Kompetenzen ohnehin eher symbolische – (kantonale) Massnahmen ergriffen werden müssen. Nichtsdestotrotz verfolgt der Regierungsrat weiterhin die nationalen Entwicklungen und nimmt über die Direktoren-Konferenzen und durch die Vernetzung und Information der baselstädtischen Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier indirekt Einfluss auf das Thema.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Felix Meier und Konsorten betreffend „gleich lange Spiesse für das heimische Gewerbe“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin